

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 17.12.2018

Vorlage 2018/782 - öffentlich:

Gründung eines Eigenbetriebs Breitbandversorgung Stadt Tengen

Sachverhalt:

I. Rechtliche Rahmenbedingungen:

Die Gemeinde kann gemäß § 1 EigBG ihre wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 GemO und ihre nichtwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Hilfsbetriebe im Sinne des § 102 Abs. 4 Ziff. 1-3 GemO als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigt.

§ 102 Abs. 1 GemO

Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, wenn

1. Der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt
2. Das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zu voraussichtlichen Bedarf steht
3. Bei einem Tätigwerden außerhalb des kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt werden kann.

§ 102 Abs. 4 GemO

Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Absätze 1 und zwei sind nicht

1. Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art und
3. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.

Der Eigenbetrieb Breitbandversorgung Stadt Tengen hat die Aufgabe in der Gesamtstadt den Aufbau von Breitbandinfrastruktur durchzuführen. Ziel ist es, die Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines Glasfasernetzes zu versorgen. Dies erfolgt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hilzingen.

Für die kommenden Jahre sind erhebliche Investitionen im Bereich Breitbandausbau geplant. Der Umfang im Verhältnis zum Gesamthaushalt wird also weiter zunehmen.

II. Betriebssatzung

Für die Gründung eines Eigenbetriebs ist ein Beschluss des Gemeinderats nach § 39 Abs. 2 Nr. 11 GemO notwendig. Hierfür reicht die einfache Mehrheit. Des Weiteren muss der Gemeinderat jedoch zwingend für jeden Eigenbetrieb nach § 3 Abs. 2 EigBG eine Betriebssatzung erlassen. Hierzu ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (qualifizierte Mehrheit). Unbedingte Pflichtinhalte sind der Name und der Zweck des Eigenbetriebs, die Festsetzung und Höhe des Stammkapitals, die Bestellung und nähere Bestimmung der Zuständigkeit des Betriebsausschusses und die Bildung einer Betriebsleitung.

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zusammen mit der Rechtsaufsichtsbehörde eine Betriebssatzung zu erlassen.

III. Stammkapital

Nach § 12 Abs. 2 EigBG, ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenem Stammkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist.

Der Eigenbetrieb Breitbandversorgung Stadt Tengen wird mit 50.000 € Geldvermögen ausgestattet. Ebenso wird Sachvermögen, bestehend aus dem Restbuchwert der schon bestehenden Verteilanlagen (verlegte Leerrohre) und der schon erhaltenen Zuschüsse, eingebracht. Dieses Sachvermögen wird mit dem Jahresabschluss 2019 noch anzupassen sein.

IV. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Kredite des Eigenbetriebs sind rechtlich zwar auch Schulden der Gemeinde, werden aber gesondert beim Eigenbetrieb nachgewiesen. Jedoch muss der Eigenbetrieb die Kredite gesondert im Vermögensplan des Wirtschaftsplans veranschlagen. Dieser wird nach § 14 Abs. 3 EigBG vom Gemeinderat gesondert festgestellt.

Der städtische Haushalt wird durch den Eigenbetrieb entlastet, da die Investitionen nicht mehr im allgemeinen Haushalt finanziert werden müssen. Auch müssen keine Tilgungen und Abschreibungen im allgemeinen Haushalt geleistet werden.

Der Haushalt der Stadt wird nur dann zur Unterstützung herangezogen, wenn die Einnahmen des Eigenbetriebs Breitbandversorgung nicht ausreichen, die Ausgaben des Eigenbetriebs Breitbandversorgung zu finanzieren.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Gründung des Eigenbetriebs Breitbandversorgung Stadt Tengen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Eigenbetriebssatzung auszuarbeiten und mit der Kommunalaufsicht abzustimmen.

Tengen, den 09.12.2018

